

V FCA 01/20

PA 1589/20

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per Acta Nova mit Zustellnachweis

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 19.3.2020 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. c und Art.4 Abs. 12 iVm Art. 31 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den abgeänderten Vorschlag der Methode über die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 31 Abs.3 Verordnung (EU) 2016/1719 („*Core CCR TSOs' proposal for amendment of the current regional design of long-term transmission rights based on Article 4(12) of Commission Regulation (EU) 2016/1719, 20 February 2020*“). Die abgeänderte Methode bildet als Beilage /1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42 (**FCA-V**) zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich ab.

Zum Zwecke der Verwirklichung dieser Ziele sieht Art. 31 Abs. 3 FCA-V vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) jeder Kapazitätsberechnungsregion in der langfristige Übertragungsrechte (**LTTR**) bestehen spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der FCA-V, dies war am 16.10.2016, gemeinsam einen Vorschlag zur regionalen Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte erarbeiten, die an den einzelnen Gebotszonengrenzen innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion ausgegeben werden sollen (**Methode zur LTTR-Ausgestaltung**). Der Vorschlag gemäß Art. 31 Abs. 3 FCA-V hat einen Einführungszeitplan zu enthalten und mindestens die Beschreibung der folgenden in den Vergabevorschriften festgelegten Elemente:

- a) Art der langfristigen Übertragungsrechte;
- b) Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität;
- c) Produktart (Grundlast, Spitzenlast, Schwachlast);
- d) abgedeckte Gebotszonengrenzen.

Das gegenständliche Verfahren betrifft die dritte Änderung der LTTR-Ausgestaltung der Core ÜNBs und führt den Wechsel von physikalischen Übertragungsrechten gemäß dem UIOSI¹-Grundsatz (*physical transmission rights*; **PTR**) zu Optionen (*financial transmission rights*; **FTR**) an den Gebotszonengrenzen AT-SI, CZ-DE/LU, CZ-SK, HU-SK, HU-RO, HR-HU, PL-CZ, PL-DE/LU, PL-SK und SI-HU ein.

II.2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

II.2.a. Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 19.3.2020 hat Austrian Power Grid AG (**APG**) den von allen ÜNB der CCR Core gemeinsam erarbeiteten Vorschlag für die Abänderung der Methode zur regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte der ÜNB der CCR Core gemäß Art. 31 FCA-V („*Core CCR TSOs' proposal for amendment of the current regional design of long-term transmission rights based on Article 4(12) of Commission Regulation (EU) 2016/1719, 20 February 2020*“; **Änderungsvorschlag LTTR**; Beilage./1) bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

¹ “Use it or sell it.”

Am 9.6.2020 wurde im Rahmen des *Core Energy Regulators' Regional Forum* von allen Regulierungsbehörden der CCR CORE beschlossen den Änderungsvorschlag LTTR gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO anzunehmen.

Die gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden ist in dem diesem Bescheid als Beilage./2 beigefügten Positionspapier zusammengefasst („*Agreement by all Core Regulatory Authorities agreed at the Core Energy Regulators' Regional Forum on the Core CCR TSOs' proposal for amendment of the current regional design of long-term transmission rights based on Article 4(12) of Commission Regulation (EU) 2016/1719, 9 June 2020*“).

Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweilige nationale Genehmigung der Regulierungsbehörden der CCR Core.

II.2.b. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer. Diese Pflichten umfassen insbesondere,

- für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;
- regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung 2009/714/EG zu koordinieren;
- die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde.

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter² iSd Art. 3 Abs 2 Z 139 SO-VO³ des Leistungs-Frequenz-Regelblocks⁴ „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone⁵ „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet⁶ „APG“ besteht. Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-VO – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 31.8.2018 zu GZ V LFCD 01/18 – festgelegt. Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines RZF übertragen.

Der von allen ÜNB der CCR CORE erstellte Änderungsvorschlag LTTR wurde von diesen ÜNB vom 18.12.2019 bis 26.1.2020 veröffentlicht, konsultiert und bei den betroffenen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

II.2.c. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 4 Abs. 7 lit. c iVm Art. 31 Abs. 1 FCA-V und § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 FCA-V wahr, die für

² LFR-Block-Beobachter bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-VO einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

³ Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2.8.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABI L 220 vom 25.8.2017 Seite 1 (**SO-VO**).

⁴ Leistungs-Frequenz-Regelblock oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

⁵ Leistungs-Frequenz-Regelzone oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

⁶ Monitoring-Gebiet bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

die Aufgaben gemäß Art. 31 Abs. 1 FCA-V relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin antragslegitimiert.

Die Genehmigungsanträge von APG sind zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-V, gewahrt worden.

II.3. Rechtliche Beurteilung

Die Methode zur LTTR-Ausgestaltung hat gemäß Art. 31 Abs. 3 FCA-V einen Einführungszeitplan zu enthalten und mindestens die Beschreibung der folgenden in den Vergabevorschriften festgelegten Elemente:

- a) Art der langfristigen Übertragungsrechte;
- b) Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität;
- c) Produktart (Grundlast, Spitzenlast, Schwachlast);
- d) abgedeckte Gebotszonengrenzen.

Am 11.10.2017 genehmigte die Regulierungsbehörde die erste Fassung der Methode zur LTTR-Ausgestaltung der Core ÜNB gemäß Art. 31 Abs. 3 FCA-V mit Bescheid vom 11.10.2017 zu GZ V LTR 01/17. Am 30.10.2019 genehmigte die Agentur zur Koordinierung der europäischen Regulierungsbehörden (**ACER**) mit ihrer unmittelbar anwendbaren Entscheidung Nr. 15/2019 die zweite Änderung der LTTR-Ausgestaltung der Core ÜNB, die die Einführung von finanziellen Übertragungsrechten in der Ausgestaltung als FTRs and den Gebotszonengrenzen AT-CZ, AT-HU, DE/LU-BE, DE/LU-FR und DE/LUNL einführt.

Sohin werden die eben angeführten inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 31 Abs. 3 FCA-V der Methode zur LTTR-Ausgestaltung im Folgenden nur im Hinblick auf die begehrten Änderungen geprüft. Die Antragstellerin begehrt mit gegenständlichem Antrag die folgenden Änderungen der Methode zur LTTR-Ausgestaltung in der Fassung der ACER Entscheidung Nr. 15/2019:

Tabelle I des Artikels 5 der Methode zur LTTR-Ausgestaltung in der Fassung der ACER Entscheidung Nr. 15/2019 soll dahingehend angepasst werden, dass für die folgenden Gebotszonengrenzen anstatt von PTRs die Verwendung von FTRs eingeführt wird:

- AT-SI
- CZ-DE/LU
- CZ-SK
- HU-SK
- HU-RO
- HR-HU
- PLCZ
- PL-DE/LU
- PL-SK

- SI-HU

In diesem Zusammenhang soll weiters ein fünfter Absatz in Artikel 8 der Methode zur LTTR-Ausgestaltung in der Fassung der ACER Entscheidung Nr. 15/2019 ergänzt werden, der die Anwendbarkeit der Umstellung der eben erwähnten Gebotszonengrenzen von PTR zu FTR bestimmt. Die eben dargestellten Änderungen sollen mit dem Tag, an dem die erste vorläufige Auktionsspezifikation für langfristige Übertragungsrechte, die der Umsetzung des lastflussbasierten Marktkopplungsprojektes für Day-Ahead in der CCR Core folgt, veröffentlicht wird Wirksamkeit entfalten. Die Änderung der Art des langfristigen Übertragungsrechts soll nicht auf bereits vergebene Übertragungsrechte anwendbar sein.

Durch die oben beschriebene Abänderungen der Tabelle I des Artikels 5 der Methode zur LTTR-Ausgestaltung in der Fassung der ACER Entscheidung Nr. 15/2019 wird wie in Art. 31 Abs. 3 lit. a FCA-V vorgesehen (i) die Art der langfristigen Übertragungsrechte für die oben beschriebenen Grenzen als FTR neu festgesetzt, weiters werden (ii) die davon abgedeckten Gebotszonengrenzen gemäß *leg. cit.* lit. d durch die begehrte Änderung bestimmt. Schließlich wird durch die oben beschriebene Einfügung eines fünfter Absatzes in Artikel 8 der Methode zur LTTR-Ausgestaltung in der Fassung der ACER Entscheidung Nr. 15/2019, der Vorgabe des Art. 31 Abs. 3 FCA-V entsprechen, einen Einführungsplan vorzusehen.

Den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 31 Abs. 3 lit. b (Zeitbereiche) und lit. c (Produktart) FCA-V werden durch die bestehenden und nicht abgeänderten Artikel 6 und Artikel 7 der Methode zur LTTR-Ausgestaltung in der Fassung der ACER Entscheidung Nr. 15/2019 entsprechen.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist dem Genehmigungsantrag der APG zu entsprechen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das

entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 12 Abs. 1 iVm § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr für zwei Beilagen von EUR 19,50 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 33,80** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 17.7.2020

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Beilagen:

- Beilage./1: Core CCR TSOs' proposal for amendment of the current regional design of long-term transmission rights based on Article 4(12) of Commission Regulation (EU) 2016/1719, 20 February 2020
- Beilage./2: Agreement by all Core Regulatory Authorities agreed at the Core Energy Regulators' Regional Forum on the Core CCR TSOs' proposal for amendment of the current regional design of long-term transmission rights based on Article 4(12) of Commission Regulation (EU) 2016/1719, 9 June 2020

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per Acta Nova mit Zustellnachweis



	Unterzeichner	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2020-07-20T09:43:18Z
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	